

GR_GERICHTE SK1 2017 55 vom 10. Februar 2021

GR Gerichte, 2021-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1 2017 55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2017_55)

FR: GR_GERICHTE SK1 2017 55 du 10 février 2021

IT: GR_GERICHTE SK1 2017 55 del 10 febbraio 2021

Regeste

fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB | StGB 221-230
Gemeingefahr

Erwägungen

E. 12

bzw. 19. Januar 2021, an dieser teilzunehmen. Am 2. Februar 2021 machte B._____ schriftlich einen Entschädigungsanspruch in der Höhe von CHF 38'559.00 geltend. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. Februar 2021 beantragte A._____, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Auf die Privatklage sei nicht einzutreten und er sei für das Verfahren vor beiden Instanzen zu entschädigen. Nach der Urteilsberatung hat das Kantonsgericht am 10. Februar 2021 das Urteil den Parteien im Dispositiv schriftlich mitgeteilt. II. Erwägungen 1.1. Gemäss Anklage soll der Berufungskläger am Tag des Brandes gegen 11:00 Uhr einen Anzündkamin und einen Kugelgrill mit Kohle und Anzündwolle eingefeuert haben. Um 16:00 Uhr soll er den pflichtwidrig ungenügend abgekühl- ten Anzündkamin auf den Holzboden im Stall gestellt haben, wo das Feuer kurze Zeit danach ausbrach. 1.2. Nach Art. 222 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer fahrlässig zum Scha- den eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder ein Vergehen, wer die Folge seines Ver- haltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rück- sicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhält-

3 / 6 nissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Verhalten ist sorgfaltswidrig und damit fahrlässig, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat auf Grund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Grundvoraussetzung einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin der Fahrlässig- keitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Ob die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar waren, bemisst sich am Massstab der Adäquanz. Das Ver- halten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Er- fahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGE 135 IV 56 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_410/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 1.3.2). Nach dem in Art. 10 Abs. 3 StPO kodifizierten Grundsatz in dubio pro reo geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unü- berwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der an- geklagten Tat bestehen. 1.3. In seinem Bericht vom 12. Dezember 2014 nennt F._____, Brandermitt- ler der Kantonspolizei, zwei mögliche Brandursachen. Einerseits könne nicht aus- geschlossen

werden, dass der Anzündkamin – trotz mehrstündigem Abkühlen – noch genügend warm gewesen sei, um den Boden des Stalles in Brand zu setzen. Es sei aber auch möglich, dass während oder nach dem Grillieren Kohleglut an den Stall geflogen sei und unbemerkt einen Glimmbrand initiiert habe (StA act. 3.3). Die vom Brandermittler aufgezeigten Varianten sind gleichwertig. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Glimmbrand über mehrere Stunden unbemerkt vor sich her brennt, zumal dies – wie die Verteidigung zu Recht vorbringt – gerade ein Wesensmerkmal eines solchen Brandes ist. Nicht ausgeschlossen werden kann ausserdem die Möglichkeit, dass der Brand durch Dritte, etwa durch Wegwerfen einer glühenden Zigarette, verursacht wurde. Der Ermittler der Kantonspolizei hat eine Brandverursachung durch Raucherware einzig aufgrund des Umstandes ausgeschlossen, dass der Berufungskläger und dessen Ehefrau nicht rauchen. Im Ergebnis besteht kein hinreichender Beweis dafür, dass der Anzündkamin für das Feuer ursächlich war. Entsprechend ist der Anklagesachverhalt nicht erstellt. Hinsichtlich des Grillierens als solches und eines allfällig damit verbundenen Funkenflugs wirft die Staatsanwaltschaft dem Berufungskläger kein sorgfaltswidriges Verhalten vor.

4 / 6 1.4. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Feuer im Monat November auf ca. 1'750 Meter Höhe ausbrach. Bei einem Anzündkamin handelt es sich um einen metallischen Zylinder, dessen Boden aus einem Gitter besteht (vgl. StA act. 3.7). Er dient dazu, die Kohle, die sich innerhalb des Zylinders auf dem Gitter befindet, mittels Anzündhilfen, die unter das Gitter gelegt werden, zum Glühen zu bringen. Sobald die Kohle glüht, wird diese in den Grill gekippt, wie der Berufungskläger es tat (StA act. 6.3 S. 2). Der Anzündgrill war nach diesem Vorgang leer und stand – nach der glaubhaften Darstellung des Berufungsklägers anlässlich der Berufungsverhandlung (act. H.2 S. 2) – während rund vier Stunden unbenutzt auf einer Mauer. Obwohl für die Jahreszeit warmes Wetter herrschte (act. H.2 S. 2), war nach einer derart langen Zeit die Möglichkeit eines Brandes nach dem Massstab der Adäquanz nicht mehr voraussehbar. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist dem Berufungskläger kein Vorwurf zu machen. Er ist freizusprechen. 2. Der Berufungskläger bringt vor, dass der Privatkläger seinen Anspruch erstmals im Berufungsverfahren beziffert habe, was unzulässig sei. Deshalb sei auf die Zivilklage nicht einzutreten. Die Frage, ob eine Zivilklage noch im Berufungsverfahren beziffert werden darf, hat das Bundesgericht bis anhin offengelassen (Urteil 6B_75/2014 vom 30. September 2014 E. 2.4.4; Viktor Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N 4 zu Art. 123 StPO). Folge ungenügender Bezifferung ist nach Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO nicht, dass auf die Zivilklage nicht eingetreten wird, sondern dass diese auf den Zivilweg verwiesen wird. Das mündliche Berufungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das erstinstanzliche Hauptverfahren (Art. 405 Abs. 1 StPO) und das Berufungsgericht hat einen neuen Entscheid zu fällen, welcher das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Das neue Urteil erstreckt sich auf alle Punkte (Luzius Eugster, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 3 zu Art. 408 StPO), mithin auch auf die Zivilklage, dessen Schicksal nach den Bestimmungen von Art. 126 StPO zu entscheiden ist. Entsprechend führt die fehlende Bezifferung im erstinstanzlichen Verfahren nicht dazu, dass im Berufungsverfahren auf die Zivilklage nicht einzutreten wäre. Im vorliegenden Verfahren ist die Brandursache nicht eindeutig, womit die Zivilklage mangels Spruchreife auf den Zivilweg zu verweisen ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). 3. Der Berufungskläger obsiegt im Berufungsverfahren und wird freigesprochen. Er trägt deshalb keine

Verfahrenskosten (Art. 426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 StPO) und hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 429 Abs. 1

5 / 6 lit. a StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffenen Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

6 / 6 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.